

Belehrung und Einverständniserklärung

Mir _____

Ist durch DIE KANZLEI Lenz Gebhardt GbR, Mushardstr. 14, 27570 Bremerhaven,

vor der Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei in Sachen _____

erklärt worden, dass die Rechtsanwaltstätigkeit nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zu vergüten ist. Hierbei gilt folgendes:

- () Zivilsachen/Verwaltungsrechtliche Sachen ohne Gebührenvereinbarung
Ich bin von der Rechtsanwaltskanzlei darauf hingewiesen worden, dass sich die anwaltlichen Gebühren nach dem Gegenstandswert bemessen. Die Geschäftsgebühr beträgt das 0,5 bis 2,5fache der aus dem Wert errechneten Basisgebühr. Ich bin von der Rechtsanwaltskanzlei darauf hingewiesen worden, dass die vorgerichtlichen Kosten getrennt von den Kosten eines gerichtlichen Verfahrens entstehen. Auf die Kosten eines Gerichtsverfahrens ist die Hälfte der vorgerichtlichen Kosten, höchstens 0,75 der Basisgebühr anzurechnen. Der nicht anrechenbare Teil kann im Streitverfahren als Nebenforderung mit geltend gemacht werden.
- () Strafsachen und Ordnungswidrigkeitenverfahren
Es werden Betragsrahmengebühren abgerechnet.
- () Sozialrechtliche Sachen
Es werden Betragsrahmengebühren abgerechnet. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber/die Auftraggeberin nicht zu den in § 183 SGG genannten Personen gehört; in diesem Fall richten sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert. Im sozialrechtlichen Vorverfahren ist der Rechtsschutzversicherer bedingungsgemäß nicht eintrittspflichtig, sondern erst im Gerichtsverfahren. Ich muss daher die Vorverfahrensgebühr selbst tragen.
- () Arbeitsrechtliche Sachen
Der Auftraggeber ist von der Rechtsanwaltskanzlei darauf hingewiesen worden, dass sich die anwaltlichen Gebühren ausschließlich nach dem Gegenstandswert bemessen. Es wird nicht nach Betragsrahmen- oder Festgebühren abgerechnet. Die Geschäftsgebühr beträgt von 0,5 bis 2,5 der aus dem Wert berechneten Basisgebühr. Ich bin von der Rechtsanwaltskanzlei darauf hingewiesen worden, dass die vorgerichtlichen Kosten getrennt von den Kosten eines gerichtlichen Verfahrens entstehen. Auf die Kosten eines Gerichtsverfahrens ist die Hälfte der vorgerichtlichen Kosten, höchstens 0,75 der Basisgebühr anzurechnen.

Der Auftraggeber weiß, dass in arbeitsrechtlichen außergerichtlichen Verfahren sowie in arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz keine Kostenerstattung stattfindet, so dass er die dort anfallenden Kosten selbst zu tragen hat, auch wenn er den Prozess gewinnt.

Ich bin, sofern ich eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben habe, damit einverstanden, dass mir Schriftwechsel per E-Mail zugesandt wird. Mir ist bekannt, dass diese Übertragung nur unverschlüsselt erfolgt.

Bremerhaven _____, den _____

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift Auftraggeber/-innen)